

Sozialversicherungen **AHV** **AI**
Appenzell Ausserrhoden **AVS** **IV**



Jahresbericht 2018

Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden (SOVAR)

DIE SOVAR BEGLEITEN MENSCHEN DURCH DAS GANZE LEBEN

1	Mutterschaftsentschädigung (MSE)	7	7	Leistungen	23 – 25
2	Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV)	7		7.1	Geldleistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung 23
				7.2	Geldleistungen der Invalidenversicherung 24
3	Familienausgleichskasse	8 – 9		7.3	Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV 25
3.1	Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden (FAK)	8	8	Zentrale Dienste	26 – 32
3.2	Familienzulagen in der Landwirtschaft	8		8.1	Betriebsrechnung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden 26
4	Erwerbsersatzordnung (EO)	11		8.2	Verwaltungskostenrechnung 27
5	Mitglieder und Beiträge	13 – 15		8.3	Bilanz 29
5.1	Mitglieder	13		8.4	Organigramm 30
5.2	Beiträge	13		8.5	Verwaltungskommission 31
5.3	Arbeitgeberkontrollen	14		8.6	Direktor und Abteilungsleitungen 32
5.4	Inkasso	15		8.7	Personelles 32
5.5	Individuelle Konten (IK) – Versicherungsausweise (VA)	15		8.8	Rechtsdienst 32
				8.9	Kundenkontakte und Informationen 32
6	IV-Leistungen	19 – 21			
6.1	Allgemeines	19			
6.2	IV-Anmeldungen	19			
6.3	Entscheide	19			
6.4	Rechtsmittel	20			
6.5	Durchschnittliche Falldurchlaufzeiten	20			
6.6	Bekämpfung Versicherungsmissbrauch (BVM)	20			
6.7	Ärztlicher Dienst	20			



Patrik Müller, Präsident der VK

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Die Verwaltungskommission der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden (VK SOVAR) besteht nun schon bald 3 Jahre. Ich darf erfreut feststellen, dass die VK selbst ein gut eingespieltes Team geworden ist und dass die Zusammenarbeit mit den SOVAR bestens funktioniert. Mit dem Rücktritt von Regierungsrat Matthias Weishaupt verlieren wir ein geschätztes Mitglied, welches in diesen Jahren die Verbindung und offene Kommunikation mit der Regierung sicherte.

Das Unternehmen, die SOVAR, ist sehr gut aufgestellt und erfüllt seine wichtigen öffentlichen Aufgaben im Dienste des Kantons, seiner Bevölkerung und seiner Wirtschaft zuverlässig und auf hohem Qualitätsniveau. Dafür gebührt der Geschäftsleitung und den Mitarbeitenden der SOVAR im Namen der gesamten Verwaltungskommission ein grosser Dank.

Sorge bereitet mir hingegen nach wie vor unsere Gesetzgebung. Dort bewegt sich zu wenig und ich vermisse den Willen, die Ernsthaftigkeit der Lage anzuerkennen und die Zukunft unserer Sozialwerke finanziell nachhaltig zu sichern. Die steigende Lebenserwartung ist erfreulich und ich wünsche Ihnen wie mir ein langes, erfülltes Leben. Diese kostet aber und muss nicht nur im Gesundheitswesen, sondern auch bei der AHV und den Ergänzungsleistungen (EL) finanziert werden. Wir müssen die AHV heute und mit unseren Mitteln sichern und dürfen diese Aufgabe nicht einfach der nächsten Generation überwälzen. Die demografische Entwicklung zwingt uns, so rasch wie möglich Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Deshalb braucht es den Willen und die Bereitschaft sowohl der Politik wie

der Gesellschaft, die Finanzierung grundlegend und langfristig zu erneuern. Die Vorlage, über die wir im Mai 2019 abstimmen, ist dazu ein erster Schritt und verschafft uns bei einer Annahme zeitlich ein wenig Luft, löst aber die Grundsatzprobleme in keiner Weise. Dasselbe gilt für die EL, die ursprünglich einmal (1960) als Überbrückung bis zum Inkrafttreten der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) gedacht waren, und die heute jährlich 5 Milliarden kosten – Tendenz stark steigend. Die eidgenössischen Räte beraten zurzeit eine Revision des ELG. Hoffen wir, dass sie den Mut zu konsequenten und nachhaltigen Lösungen haben.

Letztlich geht es um unser Verständnis von Solidarität. Die Sozialversicherungen wurden geschaffen, um die grossen Risiken im Leben abzusichern und Menschen, die auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sind, zu schützen. Waisen, Witwen, Menschen mit einer Behinderung sowie Seniorinnen und Senioren haben Anspruch darauf, dass wir sie unterstützen und uns um ihr Wohl kümmern. Das entbindet uns aber als Einzelne nicht, Eigenverantwortung zu zeigen und selber zur gemeinsamen Wohlfahrt beizutragen, was uns möglich ist. Dazu gehört die Finanzierung der Sozialversicherungen. Dazu gehört aber auch, dass wir für uns selber vorsorgen und fürs Alter sparen. Nur darauf zu vertrauen, dass mich die Gesellschaft dann im Notfall versorgt, ist nicht solidarisch. Machen wir deshalb die AHV und die EL heute fit, damit auch unsere Kinder und Enkel noch davon profitieren können.

Patrik Müller-Hagmann

Präsident der Verwaltungskommission SOVAR



Rodolphe Dettwiler-Müller, Direktor

Sehr geehrte Kunden, Partner und Mitarbeitende

Die SOVAR sind ein staatliches Vollzugsorgan, wir vollziehen die Gesetzgebung über die erste Säule. Dies bedeutet, dass wir Leistungs-gesuche, die an uns gerichtet werden, eingehend prüfen und dann die gesetzlich vorgesehenen Leistungen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe ausrichten, nicht höher, aber auch nicht tiefer. So weit, so einfach.

Nun ist es aber bei uns nicht anders als bei anderen staatlichen Akteuren: ein ganz kleiner Prozentsatz unserer Kunden versucht, sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, ähnlich wie die Schwarzfahrer im öffentlichen Verkehr. Da werden dann schon mal Angaben geschönt oder «vergessen», um eine höhere Leistung zu erhalten, z.B. Ergänzungsleistungen, oder es werden mit Blick auf eine Invalidenrente gesundheitliche Probleme vorgetäuscht, die gar nicht existieren. Es ist dann an uns, dies zu erkennen und zu korrigieren. Dazu stehen uns verschiedene Instrumente zur Verfügung, als ultima ratio auch die Observation. Die SOVAR haben, solange die Observationen noch zulässig waren, pro Jahr etwa eine bis zwei professionelle Observationen angeordnet, welche gesamthaft in rund 80% der Fälle erfolgreich waren, d.h. es wurde ein Missbrauch der Versicherung aufgedeckt oder verhindert. Nachdem das Bundesgericht vor etwa 2 Jahren entschieden hatte, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen für Observationen unzureichend waren, haben die eidgenössischen Räte sehr rasch eine Vorlage verabschiedet, welche durch den Schweizer Souverän am 25. November 2018 mit 64,7% Ja-Stimmen angenommen wurde. Seither liegt das Geschäft beim Bundesamt für Sozialversicherungen, welches die Vollzugsbestimmungen erlassen bzw. vorbereiten sollte. Nach neuesten Informationen sollen nun die neuen Regeln über die Observationen nicht vor dem 1. Oktober 2019 in Kraft treten.

Das ist unverständlich und ärgerlich, denn es gibt für diese Verzögerung keine wirkliche Begründung und jedes weitere Zuwarten untergräbt das Vertrauen in die Sozialversicherungen. Nach einem Entscheid des Souveräns sind die Vollzugsorgane gehalten, diesen umgehend umzusetzen, denn dafür sind sie da. Zur Erinnerung: 2017 hätten den Ausgleichskassen nach der Abstimmung über die grosse AHV-Vorlage «Altersreform 2020» gerade mal 3 Monate zur Verfügung gestanden, um diese umzusetzen. Die Ausgleichskassen waren bereit. Da müsste es doch auch möglich sein, ein paar Verordnungsbestimmungen innert nützlicher Frist zu verabschieden, und nicht erst nach fast einem Jahr.

Rodolphe Dettwiler-Müller
Direktor SOVAR



1. Mutterschaftsentschädigung (MSE)

Seit dem 1. Juli 2005 haben angestellte und selbständig erwerbende Frauen Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung. Während 14 Wochen (98 Tagen) erhalten sie 80% ihres durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt.

Im Jahr 2018 wurden 208 Anmeldungen eingereicht.

2. Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV)

Gestützt auf das seit 1996 in Kraft stehende Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) erhalten Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Dadurch soll den anspruchsberechtigten Personen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.

Im Dezember 2017 wurden die möglichen Bezugsberechtigten aufgrund der Steuerdaten direkt mit einem ausgefüllten Antragsformular bedient. Insgesamt gingen bei der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden 6'671 Antragsformulare ein. 26 Antragstellerinnen und Antragsteller erhoben Einsprache gegen die Verfügung der Prämienverbilligung.

Im Jahr 2018 kam ein Selbstbehalt von 80% zur Anwendung. Dieser Wert stützt sich auf die ausserrhodische Steuerveranlagung, massgebend am 31. Dezember des vorletzten Jahres. Die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung wurden für untere und mittlere Einkommen zu 50% verbilligt.

Die Auszahlung erfolgte direkt an die entsprechenden Krankenversicherer. Diese verrechnen die Prämienverbilligung mit der Krankenversicherungs-Grundprämie. Aus diesem Grund müssen die Antragsformulare bis zum 31. März eingereicht werden.

MSE in CHF

	2016	2017	2018
Mutterschaftsentschädigung in CHF	2 541 673	2 270 135	2 820 045

MSE

2018		2 820 045
2017		2 270 135
2016		2 541 673

Auszahlungen IPV in CHF

	2016	2017	2018
Auszahlungen	30 413 512	28 679 419	28 638 617
davon an Bezüger/ Bezügerinnen von EL	8 462 291	9 064 955	9 616 451

Anzahl Personen resp. Haushalte

	2016	2017	2018
Personen	12 838	11 512	10 459
Haushalte	7 139	6 744	6 510

FAK: Zulagen und Beitragssätze

	2016	2017	2018
Höhe der Kinderzulagen in CHF	200	200	200
Höhe der Ausbildungszulagen in CHF	250	250	250
Beitragssätze Arbeitgebende	1,6%	1,6%	1,6%
Beitragssätze Selbständigerwerbende	1,6%	1,6%	1,6%

Familienzulagen in der Landwirtschaft

	2016	2017	2018
Selbständige Landwirte	1 820 145	1 771 842	1 619 925
Arbeitnehmer in der Landwirtschaft	39 671	9 930	20 160
Total	1 859 816	1 781 772	1 640 085

3. Familienausgleichskasse

3.1 Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden (FAK)

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen; sie umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen. Die Familienzulagen werden durch Beiträge von Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und des Kantons finanziert.

Im Jahr 2011 wurde das Familienzulagenregister eingeführt. Dieses Register soll verhindern, dass Familienzulagen mehrfach für das gleiche Kind bezogen werden. Ausserdem vermindert es den administrativen Aufwand für die Abklärung, ob für ein Kind bereits Familienzulagen ausgerichtet werden.

Seit 2009 erhalten auch Nichterwerbstätige, deren steuerbares Einkommen CHF 3'525 im Monat nicht übersteigt, Familienzulagen. Sie werden durch den Kanton und durch Nichterwerbstätige, die mehr als den AHV-Mindestbeitrag entrichten, finanziert.

3.2 Familienzulagen in der Landwirtschaft

Anspruchsberechtigt nach dem Gesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft sind selbständige Landwirte und Arbeitnehmende in der Landwirtschaft. Als hauptberuflich tätig gelten Landwirtinnen und Landwirte, die im Verlaufe des Jahres vorwiegend in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten und den überwiegenden Teil des Lebensunterhalts ihrer Familie damit verdienen.

Die Leistungen entsprechen den Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen: Kinderzulagen von CHF 200 und Ausbildungszulagen von CHF 250 pro Kind und Monat im Talgebiet. Im Berggebiet sind die Ansätze CHF 20 höher. Landwirtschaftliche Arbeitnehmende erhalten zusätzlich eine Haushaltungszulage von CHF 100 pro Monat.

Betriebsrechnung der Familienausgleichskasse

Beiträge	2016	2017	2018
Beiträge	16 458 764	16 424 688	16 992 839
Abschreibungen Herabsetzungen	- 88 564	- 69 443	- 90 416
Verzugszinsen	10 112	6 864	3 150
Vergütungszinsen	- 2 951	- 2 612	- 999
Total Beiträge	16 377 361	16 359 497	16 904 574

Leistungen	2016	2017	2018
Familienzulagen	- 15 332 205	- 16 107 152	- 15 464 142
Rückerstattungsforderungen	49 793	81 749	226 453
Durchführungskosten	- 486 305	- 594 642	- 580 071
Ertrag aus Anlagen	117 390	172 682	98 602
Buchgewinne/-verluste	72 511	265 136	- 358 036
Total Leistungen	- 15 578 816	- 16 182 227	- 16 077 194
Einnahmenüberschuss	798 545	177 270	827 380

Familienbeiträge- und Zulagen für Nichterwerbstätige	2016	2017	2018
Familienzulagen	- 322 341	- 357 170	- 328 730
Beiträge	162 338	164 899	215 610
Beitrag Kanton	160 003	192 271	113 120

Aktiven	2016	2017	2018
Bankguthaben	1 170 549	1 531 077	2 242 509
Debitoren	500 571	556 316	1 288 761
Ausgleichskasse AR (Kontokorrent)	618 396	276 081	274 289
Kapitalanlagen	7 500 884	7 872 611	7 565 856
Darlehen	2 100 000	1 800 000	1 500 000
Total Aktiven	11 890 400	12 036 085	12 871 415

Passiven	2016	2017	2018
Kreditoren	- 83 588	- 52 004	- 59 955
Ausgleichskasse AR (Kontokorrent)	-	-	-
Kapital	- 11 806 812	- 11 984 081	- 12 811 460
Total Passiven	- 11 890 400	- 12 036 085	- 12 871 415



4. Erwerbsersatzordnung (EO)

2018 sind 2'017 Meldekarten eingegangen. Die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden hat die nebenstehenden Entschädigungen ausgerichtet:

EO					
Normaldienst	CHF	516 731	für	4 147	Tage
Rekrutenschule	CHF	381 374	für	6 104	Tage
Beförderungsdienst	CHF	311 826	für	2 700	Tage
Rekrutierung	CHF	9 548	für	154	Tage
Durchdiener	CHF	3 338	für	28	Tage
Zivildienst normal	CHF	60 113	für	420	Tage
Zivildienst Grundausbildung	CHF	8 494	für	137	Tage
Zivildienst Kader	CHF	71 247	für	406	Tage
Zivildienst Kommando	CHF	15 692	für	79	Tage
Jugend + Sport	CHF	29 604	für	239	Tage
Zivildienst normal	CHF	483 868	für	5 107	Tage
Zivildienst Rekruten	CHF	120 714	für	1 947	Tage
Total 2018	CHF	2 012 549	für	21 468	Tage
Total 2017	CHF	2 437 871	für	25 672	Tage
Total 2016	CHF	2 874 605	für	29 067	Tage



Jahresbeiträge für das Jahr 2016

Gründung 2013

- Stammkapital	25.000 €
- Fremdkapital	0 €
- Rücklagen	0 €
- Abschreibungen	150 €
- Forderungen	1.000 €
- Verbindlichkeiten	1.000 €
- Sonstige Kosten	1.000 €



Hansruedi Staub, Abteilungsleitung ad interim;
Michael Habersaat, Teamleitung

5. Mitglieder und Beiträge

Die kantonale Ausgleichskasse ist für die lückenlose Registrierung aller Abrechnungspflichtigen zuständig. Sämtliche Betriebe und Personen, die nicht bei einer Verbandsausgleichskasse erfasst sind, müssen in unsere Ausgleichskasse aufgenommen werden.

Arbeitgebende

Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind, müssen von ihrem Lohn Beiträge entrichten. Zur Abwicklung werden die Arbeitgebenden bei uns angeschlossen. Als Arbeitgebende gelten juristische Personen, Vereine, Personengesellschaften und Privatpersonen, die Personal beschäftigen.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende

Seit 2008 besteht die Möglichkeit, die Sozialversicherungsbeiträge und Steuern im vereinfachten Verfahren abzurechnen. Von diesem Verfahren kann der Arbeitgebende freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Quellensteuer. In erster Linie ist dieses Verfahren für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse gedacht, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen. Seit 1.1.2018 ist das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht mehr anwendbar für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie für mitarbeitende Ehegatten und Kinder im eigenen Betrieb.

Selbständigerwerbende

Als Selbständigerwerbende gelten Personen, die unter ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung arbeiten, in unabhängiger Stellung sind und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen.

Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige im Sinne der AHV sind Personen, die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen und deshalb ihre Beiträge selber entrichten müssen. Nicht als Nichterwerbstätige gelten verheiratete Personen, deren Ehepartner erwerbstätig sind und mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichten.

5.1 Mitglieder

Als Mitglieder werden Arbeitgebende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige bezeichnet, die bei der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen.

5.2 Beiträge

421 Arbeitgebende machten im Jahr 2018 vom vereinfachten Abrechnungsverfahren Gebrauch. Für 804 Personen wurde mit diesem Verfahren auch die Quellensteuer von 5% direkt mit der zuständigen Steuerverwaltung des Wohnsitzkantons abgerechnet.

Beiträge AHV/IV/EO

Der Beitragssatz an die EO sank per 1.1.2016 von 0,5% auf 0,45% des Bruttolohnes. Der Beitragssatz an die AHV/IV/EO beträgt seit 2016 für Arbeitgebende und Arbeitnehmende zusammen somit 10,25% (vorher: 10,3%) der ausbezahlten Lohnsummen. Der Beitragssatz der Selbständigerwerbenden an die AHV/IV/EO beträgt 9,65% (vorher: 9,7%).

Mitgliederstatistik

	2016	2017	2018
Selbständigerwerbende	3 153	2 988	2 703
Nichterwerbstätige	1 794	1 801	2 131
Arbeitgebende	2 532	2 572	2 476
ohne Beiträge	2 457	2 162	2 513
Total	9 936	9 523	9 823

Beiträge ALV

Ab 1.1.2016 wird der Beitragssatz an die Arbeitslosenversicherung (ALV) von 2,2% vom massgebenden Lohn bis zur Höchstgrenze von CHF 148'200 (vorher: CHF 126'000) erhoben. Für Lohnanteile über CHF 148'200 beträgt der Beitragssatz an die ALV 1% des massgebenden Jahreslohnes.

Beiträge FAK AG, inkl. Beiträge Verbandsausgleichskassen

Die kantonale Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden (FAK) richtet die Kinder- und Ausbildungszulagen aus. Finanziert werden diese durch die Beiträge der Arbeitgebenden (AG). Der Beitragssatz liegt seit 2014 bei 1,6% der massgebenden Lohnsumme.

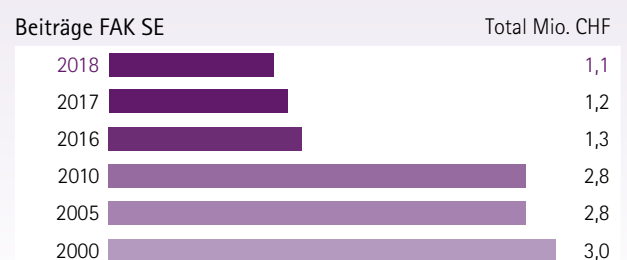
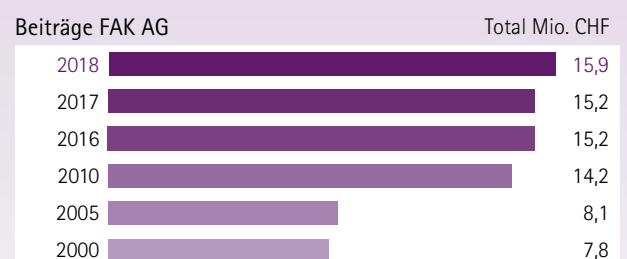
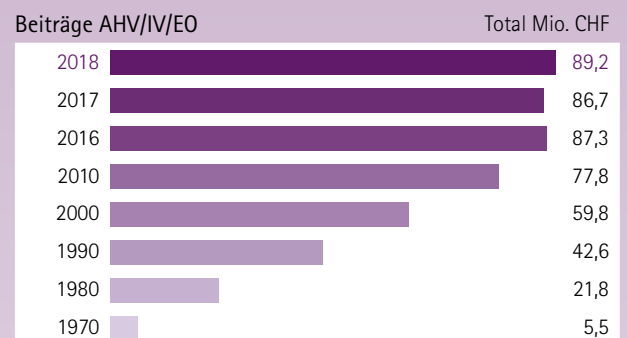
Beiträge FAK SE, inkl. Beiträge Verbandsausgleichskassen

Die kantonale Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden richtet Kinder- und Ausbildungszulagen an Selbständigerwerbende (SE) aus. Der Beitragssatz beträgt seit 2014 1,6% des AHV-pflichtigen Einkommens.

5.3 Arbeitgeberkontrollen

Die der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber müssen periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin kontrolliert werden. Diese Kontrollen sind zeitlich so anzusetzen, dass bei einer allfälligen Nachforderung keine Verjährung eintritt (fünf Jahre). Neu angeschlossene Arbeitgeber müssen innerhalb von drei Jahren das erste Mal kontrolliert werden. Die Risikokriterien (keine Mahnungen, korrekte Abrechnung der Löhne [keine Differenzen im letzten Bericht der Arbeitgeberkontrolle], Branche etc.) haben einen Einfluss darauf, in welchem Abstand die nächste Arbeitgeberkontrolle stattfindet. Es werden alle Betriebe überprüft, die von Gesetzes wegen kontrolliert werden müssen, nur können die zeitlichen Abstände variieren.

Die Abweichungen zum massgebenden Lohn werden nachbelastet oder gutgeschrieben. Rund 60% der kontrollierten Jahresabrechnungen und Lohnsummenmeldungen mussten 2018 korrigiert werden. Dabei handelt es sich aber keineswegs um einen grassierenden Missstand. In aller Regel sind die Abweichungen minimal (z.B. wurde eine Zahlung als Spesen ausgerichtet, unterliegt aber sozialversicherungsrechtlich der Qualifikation als Lohn). Oft handelt es sich auch um Korrekturen zugunsten der Arbeitgebenden.



Arbeitgeberkontrollen

	2016	2017	2018
Durchgeführte Kontrollen	208	197	125

Zahlungsvereinbarungen

	2016	2017	2018
Anzahl	125	131	92
Beiträge	1 072 492	1 273 376	1 091 932

Betreibungen

	2016	2017	2018
Anzahl	686	879	985
Beiträge	1 084 654	1 223 762	1 709 206

Fortsetzungen

	2016	2017	2018
Anzahl	332	475	470
Beiträge	599 699	663 344	680 478

Verlustscheine

	2016	2017	2018
Anzahl	123	115	160
Forderungssumme	500 130	196 622	459 950

Individuelle Konten (IK) – Versicherungsausweise (VA)

	2016	2017	2018
Verbuchte Löhne, Einkommen etc.	873 291 287	847 874 799	876 688 905
Betreuungsgutschriften	3	10	18
Durchgeführte Splittings	63	50	70

5.4 Inkasso**Zahlungsvereinbarungen**

Können Beitragspflichtige die Beiträge nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zahlungsfristen leisten, besteht die Möglichkeit, um Ratenzahlungen zu ersuchen. Die Zahlungsaufschübe bzw. Ratenzahlungen haben 2018 gegenüber dem Jahr 2017 betragsmässig um 14,2% abgenommen. Die Anzahl der Gesuche hat sich um 29,8% reduziert.

Betreibungen

Können keine Ratenzahlungen vereinbart werden, muss die Ausgleichskasse die Beiträge auf dem Betreibungsweg einziehen. Die betriebenen Beiträge haben gegenüber dem Vorjahr um 39,7% zugenommen, die Anzahl der gestellten Betreibungsbegehren erhöhte sich um 12,1%.

Fortsetzungen

Gehen die Zahlungen trotz Zahlungsbefehls nicht ein, muss die Ausgleichskasse die Betreibungen auf Pfändung fortsetzen. 2018 wurden 1,1% weniger Betreibungen fortgesetzt. Die Forderungssumme nahm gegenüber dem Vorjahr um 2,6% zu.

Verlustscheine

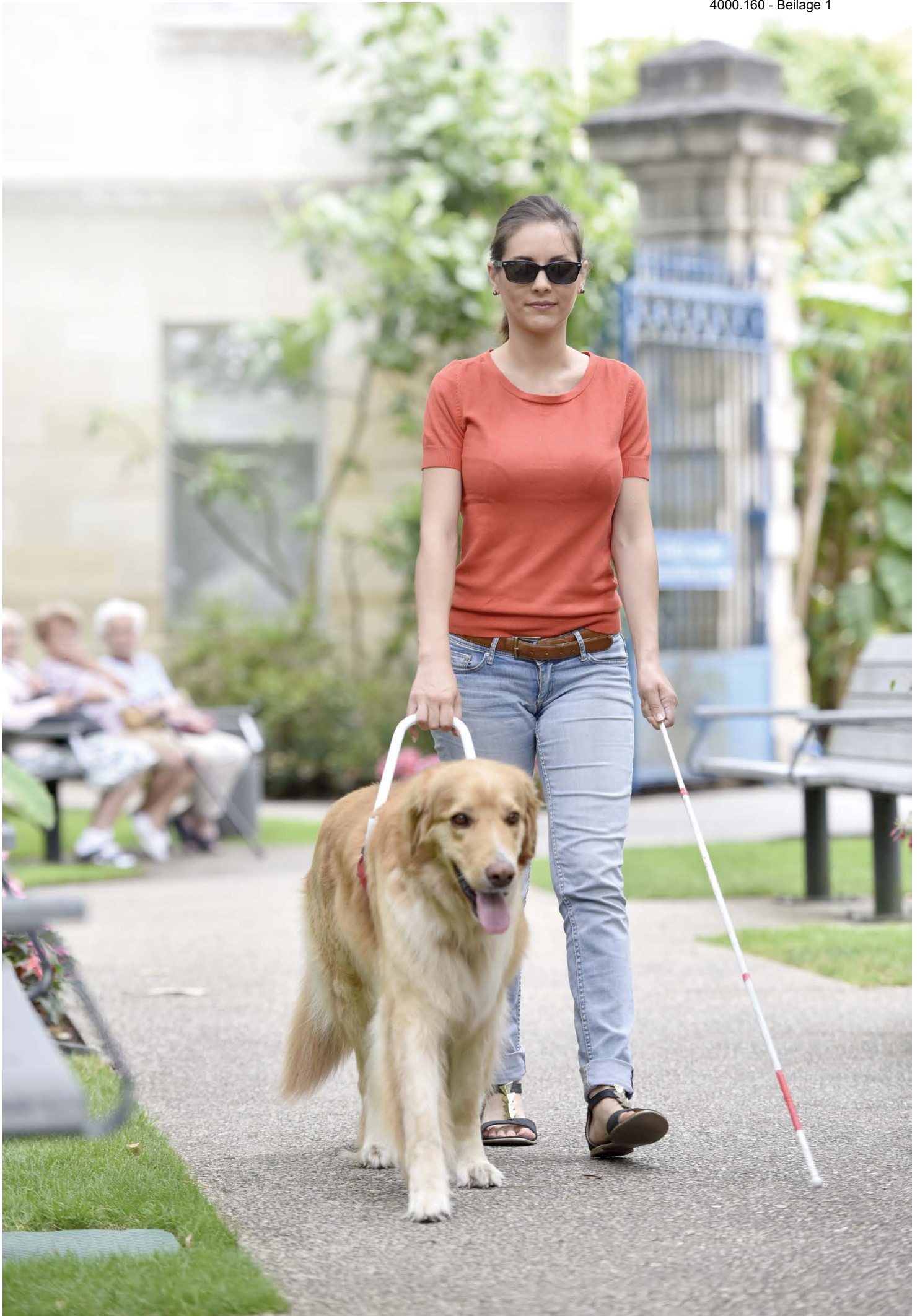
Wenn der Pfändungsvollzug erfolglos ist (kein pfändbares Vermögen festgestellt wird oder kein künftiger Lohn gepfändet werden kann), stellt das Betreibungsamt der Ausgleichskasse einen Verlustschein aus. Die Anzahl der Verlustscheine nahm gegenüber dem Vorjahr um 39,1% zu. Der ungedeckt gebliebene Betrag nahm hingegen um volle 133,9% zu, was darauf zurückzuführen ist, dass 2018 durch drei aussergewöhnlich umfangreiche Verlustfälle geprägt war.

5.5 Individuelle Konten (IK) – Versicherungsausweise (VA)

Auf den individuellen Konten der Versicherten werden Löhne, Einkommen, Arbeitslosentaggelder, IV-Taggelder, Entschädigungen der Erwerbersatzordnung (EO) und der Mutterschaftsentschädigung (MSE) verbucht.









Roger Nater, Teamleitung; Heinz Frischknecht, Abteilungsleitung;
Thomas Alder, Teamleitung

6. IV-Leistungen

6.1 Allgemeines

Mit der Anmeldung prüft die IV-Stelle, ob die versicherungsmässigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen der IV erfüllt sind. Die IV-Stelle holt alle Auskünfte ein, die für die Abklärung des Gesundheitszustandes der versicherten Person erforderlich sind.

Die versicherte Person ist zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtet. Sie hat sich allen angeordneten zumutbaren Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen und aktiv zum Erfolg der Eingliederung beizutragen. Sie hat aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit zu leisten.

Die Abklärungen müssen sich auf sämtliche in Betracht fallende Leistungen erstrecken, auch wenn diese nicht ausdrücklich geltend gemacht werden. Wird eine Rente beantragt, prüft die IV-Stelle in jedem Fall zuerst die Möglichkeit einer Eingliederung.

- Ärztinnen und Ärzte des medizinischen Dienstes (RAD) prüfen die medizinischen Anspruchsvoraussetzungen. Bei Bedarf untersucht der RAD die versicherte Person. Allenfalls können zusätzliche ärztliche Unterlagen und Gutachten von Fachärzten verlangt oder Untersuchungen in einer medizinischen Abklärungsstelle veranlasst werden.
- Die Fachpersonen der beruflichen Eingliederung laden die versicherte Person zu einem Gespräch ein, um ihre persönliche und berufliche Situation sowie ihre Fähigkeiten abzuklären. Mit der versicherten Person zusammen wird ein Eingliederungsplan erstellt und die weiteren Schritte besprochen. Ziel ist immer eine berufliche Eingliederung im ersten Arbeitsmarkt.

Erst wenn keine berufliche Eingliederung möglich ist, wird der Anspruch auf Rente geprüft. Ein Rentenanspruch setzt eine Erwerbsunfähigkeit (aus gesundheitlichen Gründen) von mindestens 40% voraus. Der Invaliditätsgrad ergibt sich aus dem Vergleich des Einkommens vor Eintritt des Gesundheitsschadens mit dem Einkommen nach zumutbarer beruflicher Eingliederung.

Ein interdisziplinäres Team wirkt bei der Abklärung und der Entscheidungsfindung mit.

6.2 IV-Anmeldungen

Im vergangenen Jahr wurden uns im Rahmen der Früherfassung 36 Personen gemeldet. In 19 Fällen wurde eine IV-Anmeldung notwendig.

6.3 Entscheide

Leistungsentscheide über: Abklärungsmassnahmen, berufliche Massnahmen, Hilfsmittel AHV und IV, medizinische Massnahmen, Hauspflege, Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigung AHV und IV, Renten und Taggelder.

Die IV-Stelle ist Durchführungsstelle von Leistungsabklärungen für die Ausgleichskasse bei den Hilfsmitteln und Hilflosenentschädigungen der AHV.

Die IV-Stelle Appenzell Ausserrhodens fälltte und verfügte im vergangenen Jahr 3'094 Entscheide. Davon mussten 710 Gesuche abgewiesen werden.

IV-Anmeldungen

	2016	2017	2018
IV-Anmeldungen	531	472	473
Wiederanmeldungen	710	675	668

6.3.1 Berufliche Massnahmen

Bei diesen Zahlen handelt es sich um IV-Leistungsentscheide, die für die berufliche Eingliederung notwendig waren. Sie widerspiegeln jedoch nicht die effektiven beruflichen Integrationsbemühungen, die auch oftmals ohne Leistungszusprachen möglich werden.

6.3.2 Rentenentscheide

Im vergangenen Jahr ergingen 309 erstmalige Rentenentscheide.

6.3.3 Renten-Revisionen

Renten-Revisionen werden, wo sinnvoll, alle zwei bis fünf Jahre von Amtes wegen durchgeführt. Auf Gesuch hin können auch Rentenbezüger eine Revision erwirken.

6.3.4 Rentenbestand

Der Rentenbestand hat in den letzten Jahren konstant abgenommen. Der jetzige Rentenbestand entspricht 3.72% der erwerbstätigen Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden.

6.4 Rechtsmittel

Vorbescheidverfahren

Die IV-Stelle teilt der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren, den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mit. Gegen diesen Vorbescheid kann die betroffene Partei innerhalb von 30 Tagen schriftlich oder mündlich Einwände bei der IV-Stelle erheben.

Beschwerden an das Obergericht AR

In 35 Fällen hat das Obergericht entschieden:

- in 22 Fällen wurde der Entscheid der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden bestätigt,
- in 13 Fällen kam das Obergericht zu einem (teilweise) anderen Entscheid oder hat den Fall zur weiteren Abklärung zurückgewiesen.

Beschwerden an das Bundesgericht

Im vergangenen Jahr wurden 5 Entscheide des kantonalen Gerichts durch das Bundesgericht geprüft. In 4 Fällen entschied das Bundesgericht zugunsten der IV-Stelle und in einem Fall zugunsten der versicherten Person.

6.5 Durchschnittliche Falldurchlaufzeiten

Die durchschnittliche Fallbearbeitungsdauer beträgt 69 Tage. Sie liegt deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt von 92 Tagen. Bei der Bearbeitungsdauer von medizinischen Massnahmen und Hilfsmitteln liegt die IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden ebenfalls unter dem schweizerischen Durchschnitt.

6.6 Bekämpfung Versicherungsmissbrauch (BVM)

Seit 2008 bestehen gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung des ungerechtfertigten Leistungsbezuges. Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 14. Juli 2017 besteht jedoch keine genügend klare gesetzliche Grundlage für die Observation von Versicherten, weshalb die Aktivitäten im Bereich BVM vorübergehend stark eingeschränkt sind. In einem Fall erfolgte eine Strafanzeige und die Rückforderung ungerechtfertigter IV-Leistungen in der Höhe von rund CHF 55'000.

6.7 Ärztlicher Dienst

Die IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden kann auf die fachmedizinische Unterstützung von 2 Ärzten aus dem regionalen ärztlichen Dienst Ostschweiz (RAD) zählen. Sie beurteilen alle medizinischen Fragen im Zusammenhang mit den Leistungsgesuchen. Sie führen auch eigene Untersuchungen durch oder vergeben externe Gutachtensaufträge.

Berufliche Eingliederungs-Massnahmen

	2016	2017	2018
Frühintervention	237	296	137
Arbeitsvermittlung	66	69	116
Berufliche Massnahmen	100	141	171
Integrationsmassnahmen	32	81	61

Rentenentscheide

Anzahl Rentenzusprachen IV	88
davon 1/1-Renten	37
davon 3/4-Renten	5
davon 1/2-Renten	30
davon 1/4-Renten	16
Anzahl Rentenablehnungen	221

Renten-Revisionen

Heraufsetzungen	12
Unverändert	92
Herabsetzungen	8
Aufhebungen	9
Total Renten-Revisionen	121

Rentenbestand

	2016	2017	2018
IV-Rentenbestand	1 337	1 301	1 279

Vorbescheidverfahren

	2016	2017	2018
Einwände auf Vorbescheid	108	133	133

Beschwerde an das Obergericht AR

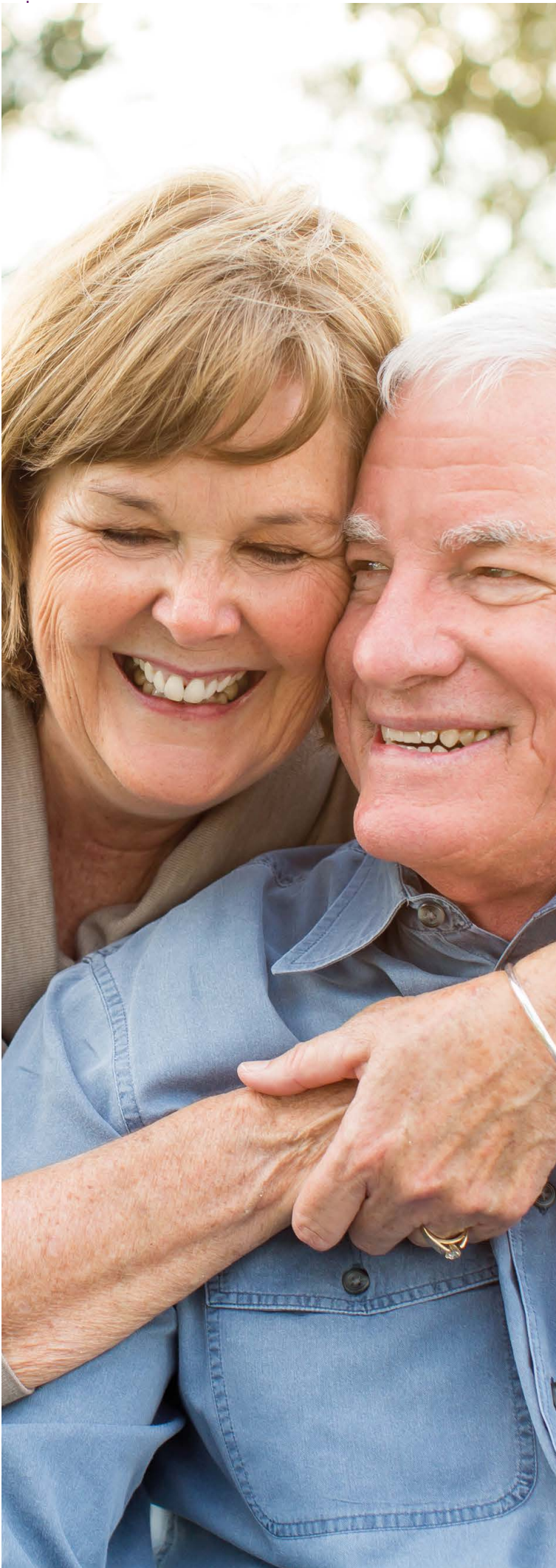
2018	43
2017	35
2016	17

Bekämpfung Versicherungsmissbrauch

	2016	2017	2018
Gemeldete BVM-Fälle	14	15	6
Abgeschlossene Fälle	7	17	2

Ärztlicher Dienst

	2016	2017	2018
Interne Anfragen	1 533	1 804	1 772
Eigene Untersuchungen	29	29	12
Gutachtensaufträge	157	176	107



Renten AHV

	2016	2017	2018
Rentenauszahlungen in CHF	139 893 216	143 251 473	146 954 354

Hilflosenentschädigung der AHV

	2016	2017	2018
Auszahlungen in CHF	2 150 339	2 183 398	2 107 465

Taggelder

Anzahl Verfügungen	2016	2017	2018
Grosses Taggeld	53	83	72
Kleines Taggeld	90	72	111
Taggeldauszahlungen in CHF	2 139 882	2 391 880	2 330 210

Renten IV

	2016	2017	2018
Rentenauszahlungen in CHF	23 082 299	23 243 748	22 789 335

Hilflosenentschädigung der IV

	2016	2017	2018
Auszahlungen in CHF	1 359 151	1 377 867	1 345 666

7. Leistungen

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren. Damit ein Anspruch auf eine Altersrente entstehen kann, müssen mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

Hinterlassenenrenten sollen beim Tod des Ehegatten oder eines Elternteils verhindern, dass die Hinterlassenen (Ehegatte, Kinder) in finanzielle Not geraten. Damit ein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente entsteht, müssen der verstorbenen Person mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

Eine Rentenvorausberechnung gibt Auskunft über voraussichtlich zu erwartende Renten der AHV/IV. Sie zeigt auf, mit welchen Rentenbeträgen bei der Pensionierung, einer Invalidität oder im Todesfall für die Angehörigen gerechnet werden kann.

Für die Vorausberechnung sind die gegenwärtigen persönlichen Verhältnisse (Zivilstand, Familienzusammensetzung etc.) und das heute geltende Recht massgebend. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse oder das geltende Recht, kann dies den Rentenanspruch und die Höhe einer Rente wesentlich beeinflussen. Eine verbindliche Rentenberechnung ist daher erst im Versicherungsfall – Alter/Invalidität/Todesfall – möglich. Im Jahr 2018 hat die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden 229 provisorische Berechnungen erstellt.

7.1 Geldleistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Im vergangenen Geschäftsjahr betrug die maximale Altersrente CHF 2'350 und die minimale Altersrente CHF 1'175 pro Monat. Eine Vollrente wird ausgerichtet, wenn ab dem Kalenderjahr, in welchem das 21. Altersjahr erreicht wurde, stets die Beitragspflicht erfüllt worden ist. Bei fehlenden Beitragsjahren wird eine entsprechend reduzierte Teilrente ausgerichtet.

Hilflosenentschädigungen der AHV

Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen und in der Schweiz wohnhaft sind, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind,
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Die monatliche Entschädigung betrug im Jahr 2018:

Leichten Grades: CHF 235
Mittleren Grades: CHF 588
Schweren Grades: CHF 940

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

7.2 Geldleistungen der Invalidenversicherung

Taggelder

Taggelder ergänzen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV). Sie sollen den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familienangehörigen während der Eingliederung sicherstellen. In bestimmten Ausnahmefällen (z. B. keine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse, Bezug einer Rente) gewährt die IV kein Taggeld.

Hilflosenentschädigungen der IV

Die Hilflosenentschädigung soll Menschen mit einer Behinderung eine unabhängige Lebensführung ermöglichen. Sie deckt die Kosten von versicherten Personen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen bzw. um soziale Kontakte zu pflegen, die Hilfe Dritter benötigen oder auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind. Die Höhe der Leistung hängt vom Grad der Hilflosigkeit und davon ab, ob die versicherte Person in einem Heim oder zu Hause wohnt. Die monatliche Entschädigung betrug im Jahr 2018:

Hilflosigkeit	im Heim	im eigenen Zuhause
leichten Grades	CHF 118	CHF 470
mittleren Grades	CHF 294	CHF 1'175
schweren Grades	CHF 470	CHF 1'880

Ausbezahlte EL (inkl. Krankheitskosten)

	2016	2017	2018
Ergänzungsleistungen zur AHV in CHF	14 777 762	15 777 592	15 780 019
Ergänzungsleistungen zur IV in CHF	12 584 255	12 827 056	13 767 397
Total ausbezahlte Leistungen	27 362 017	28 604 648	29 547 416

Ausbezahlte EL (inkl. Krankheitskosten)

Jahr	Total CHF
2018	29 547 416
2017	28 604 648
2016	27 362 017
2010	23 436 915
2000	12 858 114
1990	6 709 471
1980	3 346 462
1970	2 938 566

Anzahl Dossiers mit EL

Jahr	EL zu AHV-Renten	EL zu IV-Renten	Total
2018	1087	694	1781
2017	1067	695	1762
2016	1036	664	1700
2010	827	564	1391
2000	697	342	1039
1990	702	158	860
1980	870	149	1019
1970	654	47	701

Anzahl Verfügungen/Auszahlungen Krankheitskosten

Jahr	Anzahl Verfügungen	Auszahlungen in CHF
2018	3 354	2 141 149
2017	2 890	1 977 785
2016	3 598	1 984 698
2010	2 808	1 675 003
2005	1 999	1 196 615

Zahnbehandlungskosten

Jahr	Anzahl Rechnungen	Auszahlungen in CHF
2018	1 088	550 090
2017	1 063	555 465
2016	917	541 198
2010	427	391 143
2005	295	242 050

7.3 Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV

Die EL zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die EL zum sozialen Fundament unseres Staates.

EL werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen aus zwei Kategorien:

- jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden und
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Im vergangenen Geschäftsjahr hat die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden 3'055 Verfügungen erlassen (Neuzusprachen resp. Neuberechnungen infolge Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse).

EL-Bezüger können sich zusätzlich folgende Krankheitskosten zurückerstatten lassen:

- zahnärztliche Behandlung
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen
- Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Kosten für Hilfsmittel
- Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Franchise) bis zum Betrag von jährlich CHF 1'000
- ärztlich verordnete Bade- und Erholungskuren

Im Jahr 2018 hat die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden 17'726 Rückerstattungsbelege überprüft und bearbeitet.

8. Zentrale Dienste

8.1 Betriebsrechnung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden Bundesrechtliche Sozialwerke (Ziff. 1 und 2 dieses Berichtes)

Leistungen	2016			2017			2018		
AHV-Renten	139 893 216			143 251 473			146 954 354		
Kosten für Barauszahlung	0			225			900		
AHV-Hilflosenentschädigungen	2 150 339			2 183 398			2 107 465		
Rückforderungen	- 33 262			- 29 735			- 56 078		
IV-Renten	23 082 299			23 243 748			22 789 335		
IV-Hilflosenentschädigungen	1 359 151			1 377 867			1 345 666		
Rückforderungen	- 10 704			- 24 740			- 19 982		
IV-Taggelder	2 264 599			2 526 949			2 563 104		
Rückforderungen	- 136 650			- 221 981			- 221 710		
EO-Entschädigungen	5 747 569			4 997 234			5 134 727		
FLG-Zulagen	1 859 816			1 781 772			1 640 085		
Rückforderungen	0			- 7 340			- 620		
IV-Stelle (Verwaltungsaufwand)	2 662 934			2 881 603			2 862 484		
Parteientschädigungen und Zinsen	35 330			52 601			70 919		
Rückverteilung CO ₂	497 251			579 408			1 027 913		
Total Leistungen	179 371 888			182 592 482			186 198 562		

Beiträge	2016			2017			2018		
Persönliche AHV/IV/EO-Beiträge	11 391 273			9 857 314			10 345 136		
AHV/IV/EO-Lohnbeiträge Arbeitgeber/Arbeitnehmer	75 885 800			76 818 979			78 899 030		
Abschreibungen und andere Aufwendungen	- 554 159			- 512 157			- 545 774		
Zinsen	145 006			226 299			149 101		
ALV-Beiträge	15 678 170			16 020 555			16 306 387		
Abschreibungen	- 44 176			- 84 319			- 49 452		
Kostenentschädigungen	- 104 119			- 75 781			- 61 560		
FLG-Beiträge	46 234			73 368			57 528		
Kostenentschädigungen	- 24 381			- 22 873			- 21 520		
Total Beiträge	102 419 648			102 301 385			105 078 876		

8.2 Verwaltungskostenrechnung



Sonja Frick, Leitung Rechtsdienst; Hansruedi Staub, Abteilungsleitung;
Jasmin Buschor, Teamleitung

Aufwand	2016	2017	2018
Personalaufwand	1 182 945	1 235 395	1 384 199
Sachaufwand allgemein	105 327	101 229	106 435
Sachaufwand Informatik	1 061 321	1 278 772	1 295 110
Raum-/Liegenschaftskosten	132 665	157 629	154 499
Dienstleistungen Dritter	196 697	163 325	186 779
Kapitalkosten Abschreibungen allgemeine Verwaltungskosten	353 328	284 852	283 539
Rückerstattungen Verwaltungskostenzuschüsse	0	0	0
Rückstellungen	0	0	0
Total Aufwand	3 032 283	3 221 202	3 410 561
Ertrag	2016	2017	2018
Verwaltungskostenbeiträge und Verzugszinsen	2 492 155	2 432 802	2 503 588
Vermögenserträge	9 900	5 838	5 179
Buchgewinne/-verluste	2 038	10 127	- 8 752
Mahngebühren Versicherungsausweise IK-Auszüge	83 537	98 094	81 770
Dienstleistungserträge	157 314	207 549	195 152
Verwaltungskostenzuschüsse AHV	516 478	583 754	587 142
Verwaltungskostenvergütungen FL	24 381	22 873	21 520
Verwaltungskostenvergütungen ALV	104 119	75 781	61 560
Allgemeine Verwaltungserträge	27 664	33 742	30 229
Rückerstattungen Betriebsspesen Versicherungsleistungen	66 815	93 082	90 122
Auflösung Rückstellungen	0	150 000	250 000
Verwaltungsrechnung Liegenschaft	1 444	35 607	43 530
Total Ertrag	3 485 845	3 749 249	3 861 040
Ergebnis Verwaltungskostenrechnung			
Verlust			
Gewinn	479 905	528 047	450 479

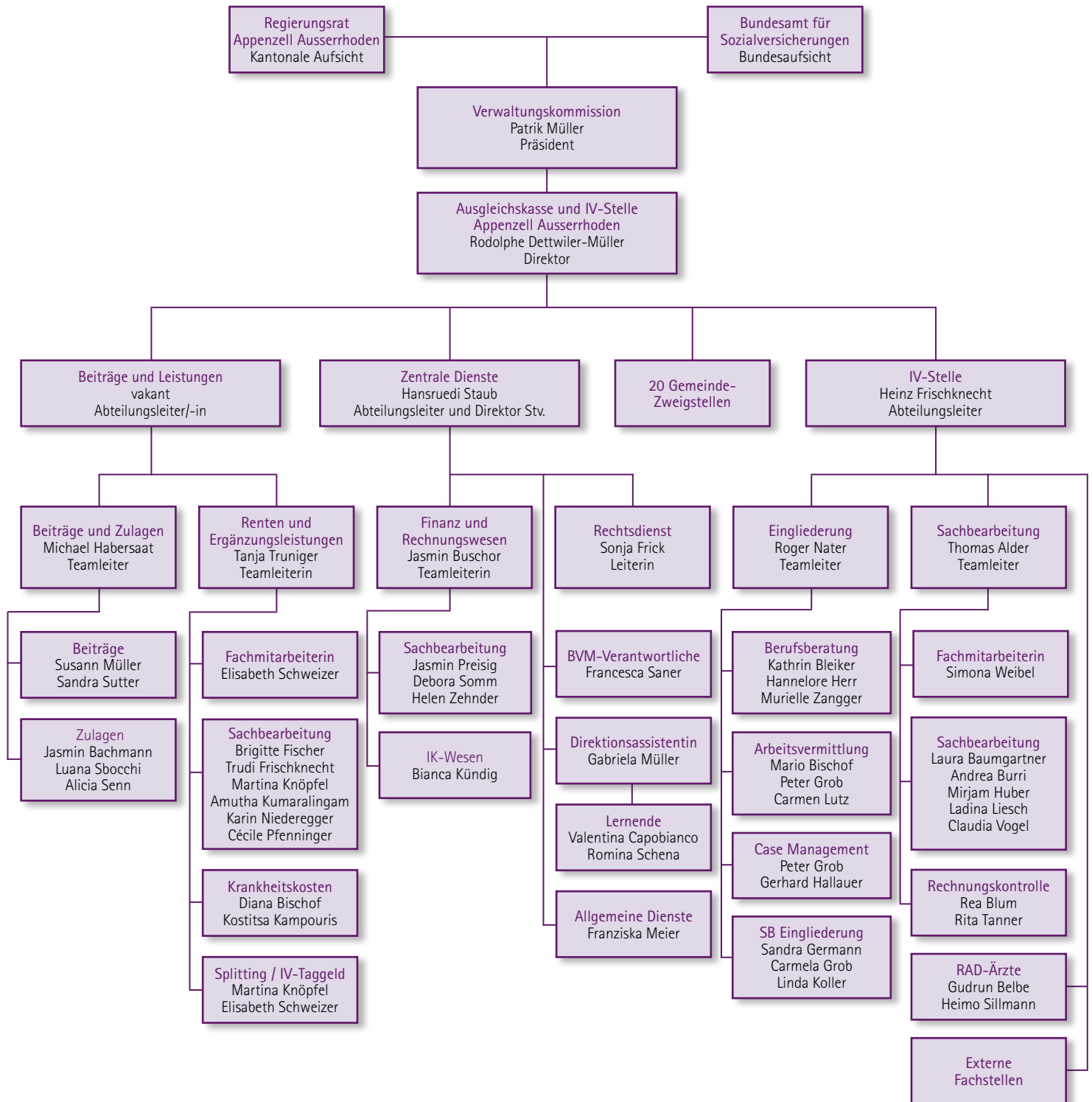


8.3 Bilanz

Aktiven	2016	2017	2018
<i>Geldmittel</i>			
Kasse	11 575	11 521	13 244
Post	4 750 882	4 728 610	7 826 380
Debitoren Beitragspflichtige	9 613 015	9 315 396	6 808 651
Debitoren Beitragspflichtige Verwaltungskostenbeiträge	251 865	250 947	411 387
übrige Debitoren	51 461	84 380	47 844
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	0	0	0
<i>Kasseneigene Anlagen</i>			
Bank	2 314 966	1 152 156	763 903
Anteilsscheine	110 941	117 593	108 583
Beteiligung an IGS GmbH	1	1	1
Immobilien (Miteigentum)	5 901 563	5 978 063	5 814 563
Mobiliar und Büromaschinen	76 835	105 666	68 832
Informatikmittel	2 788 199	2 500 737	2 238 413
andere technische Einrichtungen			
Total Aktiven	25 871 303	24 245 070	24 101 801

Passiven	2016	2017	2018
<i>Kontokorrente</i>			
Zentrale Ausgleichsstelle	13 573 654	13 127 180	13 738 809
Leistungsempfänger	190 480	167 909	15 439
nicht zustellbare Auszahlungen	0	6 743	1 880
Kreditoren	563 565	391 210	348 527
Schulden bei anderen Rechnungskreisen	67 134	172 511	- 107 850
Festzinskredit SGK	3 975 000	2 800 000	2 625 000
Darlehen Familienausgleichskasse	2 100 000	1 800 000	1 500 000
Rückstellungen	2 334 000	2 184 000	1 934 000
Allgemeine Reserven	3 067 470	3 595 517	4 045 996
Total Passiven	25 871 303	24 245 070	24 101 801

8.4 Organigramm



8.5 Verwaltungskommission



Patrik Müller, Präsident

- Wohnhaft in Mörschwil
- Geschäftsleiter der Gemeinnützigen und Hilfsgesellschaft St. Gallen (GHG)



Daniela Merz, 1. Vizepräsidentin

- Wohnhaft in Herisau
- CEO Dock-Gruppe AG, St. Gallen



Nadine Osterwalder, 2. Vizepräsidentin

- Wohnhaft in Teufen
- Rechtsanwältin und Partnerin bei ME Advocat Rechtsanwälte, Herisau



Martin Frischknecht, VK-Mitglied

- Wohnhaft in Gais
- Mitglied des VR und der GL der GEOINFO AG, Herisau



Dr. Matthias Weishaupt, VK-Mitglied, delegiert durch den Regierungsrat

- Wohnhaft in Teufen
- Mitglied des Regierungsrates

Entschädigungen der Verwaltungskommission 2018

	P. Müller	D. Merz	N. Osterwalder	M. Frischknecht	M. Weishaupt	Total
Jährliche Entschädigung	6'000.00	2'500.00	2'500.00	2'500.00	2'500.00	16'000.00
Sitzungsgelder	4'000.00	1'500.00	1'500.00	3'500.00	1'500.00	12'000.00
Zwischentotal	10'000.00	4'000.00	4'000.00	6'000.00	4'000.00	28'000.00
AHV/IV/EO	512.50	205.00	205.00	307.50	0.00	1'230.00
ALV	110.00	44.00	44.00	66.00	0.00	264.00
Total Abzüge	622.50	249.00	249.00	373.50	0.00*	1'494.00
Spesen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Auszahlung	9'377.50	3'751.00	3'751.00	5'626.50	4'000.00	26'506.00

* Keine Abzüge, weil die Entschädigung direkt an die Staatskasse geht.



8.6 Direktor und Abteilungsleitungen

v.l.n.r.:

Heinz Frischknecht, Abteilungsleiter IV-Stelle

Rodolphe Dettwiler-Müller, Direktor

Hansruedi Staub, Abteilungsleiter Zentrale Dienste, Direktor Stv.

♀ Frauen 42		♂ Männer 10	
81 %		19 %	
Stellenprozent			
20		8	
12		2	
5			
5			
Jahre bei AK/IV			
22		3	
8		3	
11		1	
1		3	
Eingegangene Telefonanrufe			
	2016	2017	2018
Ausgleichskasse	22 330	23 492	23 055
IV-Stelle	9 946	9 918	10 432
Empfang	13 156	14 052	14 923
Total	45 432	47 462	48 410
Kundenberatungen (ohne die externe Beratung vor Ort)			
	2016	2017	2018
Ausgleichskasse	1 460	1 335	1 354
IV-Stelle	240	349	222
Empfang	2 042	2 183	2 304
Total	3 742	3 867	3 880

8.7 Personelles

Am 31. Dezember 2018 waren bei der SOVAR Appenzell Ausser-rhoden 52 Personen angestellt, darunter 2 Lernende.

8.8 Rechtsdienst

Der Rechtsdienst ist für die Rechtsmittelverfahren zuständig und unterstützt die Mitarbeitenden aller Abteilungen bei juristischen Fragestellungen und in komplexen Fällen.

8.9 Kundenkontakte und Informationen

Der Informationsbedarf zu den Sozialversicherungen ist hoch, sind doch alle in irgendeiner Form und je nach Lebenssituation auf Informationen der 1. Säule angewiesen.

Viele Institutionen und Partner, wie Arbeitgeber, Leistungserbringer, Versicherte und Versicherer helfen mit, die soziale Sicherheit aller aufrecht zu erhalten.

Die Sozialversicherer haben die gesetzliche Informationspflicht. Regelmässig informieren wir mit informativen Inseraten in der Tagespresse. Sehr wichtig für uns ist aber auch der direkte Kontakt mit den Versicherten, mit unseren Firmenkunden und Partnern. Deshalb nimmt die SOVAR seit vielen Jahren mit einem Informationsstand an Gewerbeausstellungen in unseren Gemeinden teil. Die Fachleute der SOVAR freuen sich, den zahlreichen Besucherinnen und Besuchern, bei Fragen über die erste Säule fundierte Auskünfte zu erteilen.

«Rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden bei allen Belangen rund um die Sozialversicherungen.»



Standort und Adresse

Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden
Neue Steig 15
9100 Herisau

Telefon 071 354 51 51
Fax 071 354 51 52

info@sovar.ch
www.sovar.ch

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag: 8.30 – 11.30 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr
Freitag: 8.30 – 11.30 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr

Kantonale Aufsicht

Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden, Regierungsgebäude, 9100 Herisau

Fachliche Aufsicht

Bundesamt für Sozialversicherungen, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Revisionsstelle

BDO AG, Bahnhofstrasse 2, 9100 Herisau

Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem

Unser Managementsystem ist nach ISO 9001:2015 zertifiziert.



Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden
Neue Steig 15, 9100 Herisau, 071 354 51 51
info@sovar.ch, www.sovar.ch